

Zusammenfassung der Hauptseminararbeit
„Luthers Äußerungen zum Widerstandsrecht der Fürsten gegen den Kaiser (1530-1539)“
von Julius Schwarz

Meine vorliegende Hauptseminararbeit befasst sich mit den Äußerungen Luthers zum Widerstandsrecht der Fürsten gegen den Kaiser in den Jahren 1530-1539 und demzufolge mit einem speziellen Aspekt von Luthers Obrigkeitslehre.

Es gibt nur wenige Gebiete der Theologie und Ethik Luthers, welche in der nachfolgenden Kirchengeschichte eine solch wirkmächtige Rolle gespielt haben und gleichzeitig so umstritten waren wie seine Obrigkeitslehre. Seine Konzeption der „Zwei Reiche“ sowie sein Obrigkeitsverständnis sind immer wieder eingehend wissenschaftlich beleuchtet worden. In Hinblick auf die praktische Anwendung seiner Vorstellung liegt der Fokus dabei vorrangig auf Luthers Schriften im Zusammenhang mit den sog. „Bauernkriegen“, in denen er seine Obrigkeitsvorstellungen am Verhältnis Untertanen-Landesherren ausführte. Diese konnten mit den damaligen, höchst dynamischen Entwicklungen in keiner Weise Schritt halten und hatten daher politisch nur eine geringe Wirkung. Dagegen wurden Luthers Positionierungen zur Frage der Zulässigkeit von Widerstand eben jener Landesherren gegen den Kaiser nur in sehr geringem Umfang Beachtung geschenkt. Meist wird es entweder bei der Bemerkung belassen, Luther habe bei den Fürsten ein anderes Bewertungsmaß angelegt als bei den Bauern, oder er sei zumindest im Herbst 1530 – als die kaiserliche Gefahr und damit der politische Druck zu groß wurde – „umgekippt“.

An dieser Stelle setzt meine Arbeit an und macht den Versuch einer differenzierten und nuancierten Darstellung von Luthers Äußerungen zur Frage des Widerstands der Fürsten gegenüber dem Kaiser. Grundgerüst der Untersuchungen ist dabei die eingehende Betrachtung jener im Zeitraum 1530-1539 bekannten Äußerungen Luthers, in denen sich bei ihm wichtige Weichenstellungen in dieser Frage erkennen lassen. Beginnend mit Luthers Gutachten vom 6. März 1530, in dem er ein Widerstandsrecht noch unter allen Umständen ausschließt, wird die Linie seiner Entwicklung in dieser Frage bis zu Luthers 70 Thesen für die Zirkulardisputation vom Frühjahr 1539 nachgezeichnet. In diesen ruft er vor dem Hintergrund eschatologischer Endzeiterwartung sogar zum Bekämpfen des mit dem Papst verbundenen Kaisers auf. Die Gliederung der Untersuchungen richtet sich dabei chronologisch nach den betrachteten Quellen, wobei der Schwerpunkt in den Jahren 1530/1531 liegt.

Hierbei wird die These vertreten, dass Luthers Äußerungen zur Frage, ob die Fürsten dem Kaiser unter bestimmten Voraussetzungen Widerstand leisten dürfen, in sich kohärent sind, obgleich sie sich – rein von ihrem Resultat aus betrachtet – zu widersprechen scheinen. Um dies

aufzeigen zu können werden Luthers Aussagen vor dem Hintergrund dreier Argumentationsebenen dargestellt: 1. Theologische Argumente 2. Positiv-rechtliche Argumente 3. Verfassungsrechtliche Argumente.

Luthers Argumentation fußt im Grundsatz stets auf seiner Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment, die er in seiner „Obrigkeitsschrift“ aus dem Jahre 1523 ausführlich darlegt. In den hier untersuchten Stellungnahmen Luthers wird die Frage des Widerstandsrechts in unterschiedlicher Weise diesen beiden Regimentern zugeordnet und gemäß der Einordnung von ihm differenziert beurteilt. Während Luther aus christlicher Perspektive bis zuletzt die Auffassung vertritt, dass bei einem Angriff das richtige Verhalten im Leiden und passivem Widerstand bestehe, hält er für das weltliche Regiment fest, dass dort den weltlichen Gesetzen (sowohl dem positivem Recht wie dem „Verfassungsrecht“) prinzipiell zu Folgen sei. Sofern die weltlichen Gesetze Widerstand verlangen, sei dieser dann unter weltlichen Gesichtspunkten auch zulässig. Daneben unterscheidet er in seiner letzten Äußerung von 1539 ganz grundsätzlich eine Situation unter den eben geschilderten Gegebenheiten der göttlich verfassten Weltordnung und einem endzeitlichen Szenario, für welches gesonderte Gesetze gelten.

Fazit und Grundanliegen der vorliegenden Untersuchungen ist die Erkenntnis, dass Luthers Position in dieser Frage nicht holzschnittartig vereinfacht werden kann und darf. Bei genauer Betrachtung zeigt sich das Bild eines Mannes, welcher damit ringt, wie er auf Grundlage theologischer Axiome auf immer wieder wechselnde Situationen neue Antworten geben kann.